

Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Winnenden GmbH mit dem Sitz in Winnenden

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz und Verwaltungssitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie führt die Firma „Stadtwerke Winnenden GmbH“.
- (2) Sitz und Verwaltungssitz der Gesellschaft ist Winnenden.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens sind im Rahmen der kommunalen Aufgabenstellung:
 - a) Versorgung der Bevölkerung, des Gewerbes und sonstiger Kunden in der Stadt Winnenden mit Energie und Wasser sowie die Erbringung der damit zusammenhängenden Dienstleistungen, insbesondere Erzeugung, Handel und Verteilung von Strom, Gas und Wärme sowie Förderung, Aufbereitung und Verteilung von Wasser,
 - b) Betrieb der öffentlichen Bäder (kombiniertes Hallen- und Freibad „Wunnebad“ mit angeschlossenem Eispark und Mineralfreibad Höfen),
 - c) Bereitstellung einer Leerrohrinfrastruktur zum Aufbau von Breitbandnetzen.
 - d) **Erbringung von Dienstleistungen aller Art, die der Ressourcen schonenden Versorgung der Stadt Winnenden und der Bevölkerung mit Energie, der Förderung umweltfreundlicher Energienutzung, auch in Form von E-Mobilität, der Energieeinsparung und der Steigerung der Energieeffizienz dienen, auch als Beratungsleistungen.**
 - e) **Vermessungsdienstleistungen gegenüber der Stadt Winnenden und für verbundene Unternehmen.**
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen. Sie kann sich hierbei anderer Unternehmen

bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen und Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, pachten oder verpachten sowie Unternehmensverträge schließen.

§ 3

Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Bekanntmachungen der Gesellschaft

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit im Einzelnen gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, durch Bereitstellung im Internet unter www.winnenden.de und – soweit gesetzlich erforderlich – im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 5

Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 500.000 (in Worten: Euro Fünfhunderttausend).
- (2) Das gesamte Stammkapital wird von der Stadt Winnenden übernommen.
- (3) Das Stammkapital ist in voller Höhe erbracht.

§ 6

Verfügung über Geschäftsanteile

Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, insbesondere Übertragung und Verpfändung, ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig, die eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung bedarf.

II. Organe der Gesellschaft

§ 7

Organe

Organe der Gesellschaft sind:

1. Geschäftsführung

2. Aufsichtsrat
3. Gesellschafterversammlung.

Die Geschäftsorgane sind im Rahmen der Gesetze dem Gegenstand des Unternehmens verpflichtet und haben auch die besonderen Interessen der Stadt Winnenden zu

Geschäftsführung

§ 8

Zusammensetzung und Bestellung der Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen werden. Die Gesellschafterversammlung bestimmt die Anzahl der Geschäftsführer. Ihr obliegt ferner der Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern,
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen.

§ 9

Vertretung der Gesellschaft

- (1) Sofern nur ein Geschäftsführer bestellt ist, vertritt dieser die Gesellschaft allein.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder von einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Dem oder den Geschäftsführern kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung das Recht zur Alleinvertretung und/oder die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Selbstkontrahierungsverbot) erteilt werden.

§ 10

Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft sorgfältig und gewissenhaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages sowie der Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung wahrzunehmen. Unbeschadet weitergehender gesetzlicher und gesellschaftsvertraglicher Vorschriften haben die Geschäftsführer die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu beachten. Über vertrauliche Angelegenheiten haben sie Stillschweigen zu wahren.
- (2) Die Aufgaben der Geschäftsführung im Einzelnen sowie die Geschäftsverteilung unter mehreren Geschäftsführern bestimmen sich nach der Geschäftsordnung.

- (3) Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat halbjährlich über die Situation und Entwicklung im Unternehmen, insbesondere über wesentliche Abweichungen zu den Planzahlen zu unterrichten.
- (4) Der Geschäftsführung obliegt ferner die rechtzeitige Einbindung der Beteiligungsverwaltung der Stadt Winnenden in Grundsatzfragen und Fragen von wesentlicher finanzieller Bedeutung sowie die Übermittlung aller Informationen, die zur Durchführung des Beteiligungscontrollings notwendig sind.
- (5) Die Geschäftsführung hat jeweils für das kommende Geschäftsjahr so rechtzeitig den Wirtschaftsplan aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung diesen möglichst vor Beginn des Geschäftsjahres feststellen kann. Der Wirtschaftsplan wird entsprechend den Vorschriften des Eigenbetriebsrechts aufgestellt und durch einen fünfjährigen Finanzplan ergänzt. Bei wesentlichen Abweichungen ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen.
- (6) Die Entwürfe des Wirtschaftsplans und des fünfjährigen Finanzplans sowie des Prüfberichts des Abschlussprüfers sind von der Geschäftsführung möglichst frühzeitig der Beteiligungsverwaltung der Stadt Winnenden und dem/den Gesellschafter(n) zu übersenden und mit ihm/ihnen abzustimmen.
- (7) Die Geschäftsführung hat nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen.
- (8) Die Geschäftsführung hat der Beteiligungsverwaltung der Stadt Winnenden und dem/den Gesellschafter(n) den Wirtschaftsplan und den fünfjährigen Finanzplan, den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers zu übersenden, soweit dies nicht bereits gesetzlich vorgeschrieben ist.
- (9) Die Geschäftsführung hat der Beteiligungsverwaltung der Stadt Winnenden innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres, spätestens zum 31.07., die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses (§ 95 a Gemeindeordnung für Baden-Württemberg) erforderlichen Unterlagen und Auskünfte einzureichen.

Aufsichtsrat

§ 11

Zusammensetzung, Vorsitz, Amtsdauer und Vergütung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens sieben (7) und höchstens elf (11) Mitgliedern. Die konkrete Zahl der Aufsichtsratsmitglieder wird durch Gesellschafterbeschluss festgelegt.
Der Oberbürgermeister der Stadt Winnenden ist kraft Amtes Mitglied des Aufsichtsrates. Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Stadt Winnenden entsandt. Bei der Stadt Winnenden ist für die Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder der Gemeinderat zuständig.
- (2) Der Oberbürgermeister der Stadt Winnenden ist kraft Amtes Vorsitzender des Aufsichtsrates. Sein Stellvertreter wird aus der Mitte des Aufsichtsrates gewählt.

- (3) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet unbeschadet der gesetzlichen Regelung im Falle des Oberbürgermeisters der Stadt Winnenden mit dessen Ausscheiden aus seinem Hauptamt und im Falle der Mitglieder des Gemeinderats der Stadt Winnenden nach dem Ablauf der jeweiligen Wahlperiode am Tage des Zusammentretens des neu gewählten Gemeinderats oder mit deren Ausscheiden aus dem Gemeinderat.
- (4) Ein Aufsichtsratsmandat, das auf der Zugehörigkeit seines Trägers zur Verwaltung der Stadt Winnenden oder zur Belegschaft eines verbundenen Unternehmens beruht, endet unbeschadet der gesetzlichen Regelung mit dem Ausscheiden aus der Verwaltung der Stadt Winnenden oder dem verbundenen Unternehmen.
- (5) Aufsichtsratsmitglieder scheiden auch aus, wenn sie von der Stadt Winnenden, die sie entsandt hat, abberufen werden.
- (6) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen.
- (7) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist von der Stadt Winnenden für die Restdauer der Amtszeit unverzüglich ein neues Mitglied zu entsenden.
- (8) Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten einen Auslagenersatz und eine angemessene Entschädigung für Zeitversäumnis. Über die Höhe der Entschädigung für Zeitversäumnis entscheidet die Gesellschafterversammlung.
- (9) Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat erlassen.
- (10) Der Aufsichtsrat kann im Rahmen seiner Aufgaben Ausschüsse bilden.
- (11) Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Aufsichtsrat die Bestimmungen nach § 52 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

§ 12

Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden — im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter — mindestens dreimal im Geschäftsjahr einberufen, ansonsten so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder drei Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird. **Sitzungen finden in der Regel in Form von Präsenzsitzungen statt. Sitzungen können auch in Form von Videokonferenzen oder in Form von hybriden Sitzungen (persönliche Anwesenheit oder per Videokonferenz zugeschaltete Präsenz der Aufsichtsratsmitglieder in der Sitzung stehen wahlfrei nebeneinander) durchgeführt werden. Per Videokonferenz zugeschaltete Aufsichtsratsmitglieder sind als anwesend zu behandeln. Der Aufsichtsratsvorsitzende wählt die jeweils geeignete Form der Sitzung und lädt entsprechend ein.**

- (2) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden — im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter - unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Stadtwerke Winnenden GmbH" abgegeben.
- (3) Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Sitzungsbeginns mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.
- (4) Soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interesse einzelner oder vertrauliche Angaben bzw. schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen der Gesellschaft entgegenstehen, kann ein Tagesordnungspunkt öffentlich verhandelt werden. Der Vorsitzende — im Verhinderungsfall sein Stellvertreter — legt dies im Benehmen mit der Geschäftsführung fest. § 35 Abs. 1 Satz 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt entsprechend.
- (5) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Entsprechendes gilt für einen von der Stadt Winnenden bestimmten Vertreter der Beteiligungsverwaltung; der Vertreter nimmt an der Sitzung ohne Stimmrecht teil. Die Tagesordnungen mit Unterlagen sowie die Niederschriften für die Sitzungen des Aufsichtsrates sind auch dem Vertreter der Beteiligungsverwaltung der Stadt Winnenden zuzusenden.
- (6) Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung hinzugezogen werden. Der Aufsichtsrat ist vor einer Hinzuziehung zu hören.
- (7) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende — im Verhinderungsfall sein Stellvertreter — anwesend sind.
- (8) Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden.
- (9) Der Aufsichtsrat ist in der neuen Sitzung beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder, darunter der Vorsitzende — im Verhinderungsfall sein Stellvertreter — anwesend sind. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (10) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen, soweit sich aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei zweimaliger Stimmgleichheit über einen Abstimmungsgegenstand erhält der Aufsichtsratsvorsitzende — im Verhinderungsfall sein Stellvertreter — bei nochmaliger Abstimmung zwei Stimmen. Die Reihenfolge und die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende — im Verhinderungsfall sein Stellvertreter —.
- (11) In dringenden Fällen, bei denen eine Einberufung nach Abs. 3 nicht möglich ist, sowie in einfachen Angelegenheiten, können nach dem Ermessen des Vorsitzenden — im Verhinderungsfall des Stellvertreters — Beschlüsse durch Einholung schriftlicher, fernschriftlicher, mündlicher oder elektronischer Erklärungen gefasst werden, wenn sich alle Aufsichtsratsmitglieder beteiligen und kein Mitglied des Aufsichtsrates dieser Art der Beschlussfassung widerspricht.
Das Ergebnis der Beschlussfassung ist den Mitgliedern des Aufsichtsrates unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- (12) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und an alle Mitglieder des Aufsichtsrates zu versenden sind.
- (13) Für die Mitglieder des Aufsichtsrates finden die jeweiligen Vorschriften der Gemeindeordnung zur Befangenheit sinngemäß Anwendung.

§ 13

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung; er hat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Untersuchung.
- (2) Der Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat obliegen insbesondere:
 - 1. Vorberatung und Beschlussempfehlung zu allen Angelegenheiten, deren Entscheidung der Gesellschafterversammlung vorbehalten ist;
 - 2. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung sowie die Entscheidung über die Vertretung in entsprechenden Prozessen;
 - 3. Beauftragung des von der Gesellschafterversammlung bestellten Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses;
 - 4. Prüfung des Jahresabschlusses und des Vorschlags für die Gewinnverwendung und des Lageberichts sowie der Berichte an die Gesellschafterversammlung;
 - 5. Erteilung und Widerruf von Prokuren;
 - 6. Abschluss und Änderung von Verträgen mit einem Gesellschafter der Gesellschaft oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen;
 - 7. Festsetzung und Änderung der Preise für die Bäder mit Eispark und der allgemeinen Preise für die Versorgung (Niederspannung, Niederdruck, Wasser und Fernwärme) und der allgemeinen Versorgungsbedingungen sowie die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für Sonderabnahmeverträge;
 - 8. Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Bezugsverträgen, soweit im Einzelfall nichts anderes geregelt ist;
 - 9. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Konzessionsverträgen;
 - 10. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
 - 11. Aufnahme von Darlehen, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
 - 12. Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, Schenkungen und Verzicht auf Ansprüche sowie Eingehen von Verbindlichkeiten, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
 - 13. Führung eines Rechtsstreits, soweit der Streitwert einen in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegenden Betrag übersteigt;

14. Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
15. Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
16. Einstellung, Höherstufung und Entlassung von Beschäftigten mit einer höheren Vergütung als Entgeltgruppe 9 des TVÖD bzw. einer vergleichbaren Vergütungsgruppe des TV-V;
17. Entsendung von Personen in den Aufsichtsrat oder ein ähnliches Organ anderer Unternehmen, sofern nicht die Stadt Winnenden zuständig ist.

§ 14

Verschwiegenheit der Aufsichtsratsmitglieder

Die Aufsichtsratsmitglieder, die von der Stadt Winnenden entsandt wurden, haben bei ihrer Tätigkeit im Rahmen der Gesetze in besonderer Weise auch die Interessen der Stadt Winnenden zu berücksichtigen. Die von der Stadt Winnenden entsandten Aufsichtsratsmitglieder werden gegenüber den Mitgliedern des Gemeinderats von ihrer Schweigepflicht entbunden. Es muss dabei gewährleistet sein, dass bei der Berichterstattung die Vertraulichkeit gewahrt ist; auf die §§ 394 und 395 Aktiengesetz wird verwiesen. Der Gemeinderat kann ihnen — unbeschadet ihrer Aufsichtspflichten — Vorgaben machen und Weisungen erteilen.

Gesellschafterversammlung

§ 15

Einberufung, Vorsitz und Ort der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Sitzungsbeginns schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen.
- (2) Bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen kann die Frist abgekürzt werden.
- (3) In dringenden Fällen kann dabei auch per Telefax oder E-Mail eingeladen oder ganz von der Einhaltung der Formen und Fristen abgesehen werden. Rechtswirksame Beschlüsse sind jedoch nur möglich, wenn sämtliche Gesellschafter auf die Einhaltung der vorgenannten Fristen verzichtet haben und der Beschlussfassung nicht widersprochen wird.
- (4) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.

- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung 100 % des Stammkapitals vertreten sind. Im Falle einer Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit der derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf das vertretende Kapital beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Der Oberbürgermeister vertritt die Stadt Winnenden in der Gesellschafterversammlung. Er kann einen Bediensteten der Stadt Winnenden mit seiner Stellvertretung beauftragen.
- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und an die Beteiligungsverwaltung der Stadt Winnenden sowie den Gesellschafter(n) zu versenden sind.
- (8) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt.

§ 16

Aufgaben und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz, durch diesen Gesellschaftsvertrag und durch Beschluss der Gesellschafterversammlung zugewiesenen Befugnisse. Sie kann in Einzelfällen Aufgaben des Aufsichtsrates an sich ziehen.
- (2) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:
 1. Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen;
 2. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern;
 3. Erstellung oder Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat;
 4. Festlegung der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder und der Höhe der Entschädigung für Zeitversäumnis;
 5. Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes;
 6. Feststellung des Wirtschaftsplans und des fünfjährigen Finanzplans sowie deren Nachträge;
 7. Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Ergebnisses;
 8. Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates;
 9. Bestellung des Abschlussprüfers;
 10. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrates;
 11. Einwilligung zu Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile eines Geschäftsanteiles;

12. Abschluss, Änderung und Kündigung von Unternehmensverträgen (Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge sowie andere Unternehmensverträge im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 Aktiengesetz);
 13. Errichtung, Veräußerung und Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist;
 14. Umwandlung, Verschmelzung, Spaltung und Auflösung der Gesellschaft;
 15. Weisungen an die Geschäftsführung zur Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung der Beteiligungsunternehmen, soweit die im Beteiligungsunternehmen zu fassenden Beschlüsse nach dem Gesellschaftsvertrag des Beteiligungsunternehmens der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind;
 16. Angelegenheiten der Gesellschaft von besonderer, nachhaltiger politischer oder finanzieller Bedeutung, insbesondere von Maßnahmen, die die Haushaltswirtschaft der Stadt Winnenden über das laufende Jahr hinaus in erheblichem Maße beeinflussen.
- (3) Beschlüsse der Gesellschafter können auch, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche oder elektronisch durchgeführte Abstimmung gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter an der Abstimmung beteiligen und kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht.

III. Prüfung

§ 17 Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen und unverzüglich nach durchgeführter Prüfung zusammen mit dem Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers sowie dem Vorschlag zur Verwendung des Jahresüberschusses oder der Behandlung des Jahresfehlbetrages dem Aufsichtsrat vorzulegen. Die Abschlussprüfung umfasst auch die in § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz umrissenen Prüfungshandlungen und Darstellungen im Prüfungsbericht.
- (2) Der durch den Aufsichtsrat in sinngemäßer Anwendung des § 171 Aktiengesetz geprüfte Jahresabschluss und der Lagebericht sind zusammen mit dem Bericht des Aufsichtsrates der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresüberschusses oder der Behandlung des Jahresfehlbetrages ist von der Gesellschaft ortsüblich bekannt zu geben. Gleichzeitig mit der Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Auf die Auslegung ist in der Bekanntmachung nach Satz 2 hinzuweisen.

§ 18

Befugnisse von Prüfungsbehörden

- (1) Für die Prüfung der Betätigung der Stadt Winnenden bei der Gesellschaft werden dem Rechnungsprüfungsamt und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.
- (2) Der Gemeindeprüfungsanstalt wird das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg eingeräumt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 19

Salvatorische Klausel

Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein sollten, bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die ungültige Bestimmung ist durch Beschluss der Gesellschafter umzudeuten oder so zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte gesellschaftsrechtliche Zweck erreicht wird.